



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.11.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Steuern und Abgaben

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2023	vorberatend
Stadtrat	05.12.2023	beschließend

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 wird in der Drucksache 17/699 als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Gemäß § 78 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Steuerhebesätze grundsätzlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die Hebesätze für die Realsteuern in einer getrennten Satzung festzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2024 würden somit folgende Hebesätze festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A	300 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	690 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	470 v.H.

Die Hebesätze Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden in dieser Höhe bereits für das Jahr 2016 festgesetzt. Im Jahr 2017 erfolgte die Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 470 v.H.

Eine weitere Anpassung dieser bereits gültigen Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024 ist nicht beabsichtigt.

Der Entwurf der Hebesatzsatzung ist beigefügt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung der Stadt Voerde für das Jahr 2024